

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Ilse Aigner, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Gerhard Eck, Dr. Ute Eiling-Hütig, Georg Eisenreich, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Albert Füracker, Max Gibis, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Hans Herold, M.A. Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Therese Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Dr. Marcel Huber, MBA Thomas Huber, Andreas Jäckel, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Dipl.-Ing. Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. med. vet. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Alfred Sauter, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Dipl.-Kaufmann Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Manuel Westphal, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Dr. Hubert Faltermeier, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Corona-Maßnahmen einheitlich und rechtssicher ausgestalten, Rolle der Legislative bei der Pandemiebewältigung stärken

Drs. 18/10705

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Schaffung von konkreten Befugnisnormen im Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) für besonders grundrechtsrelevante Eingriffe und breit angelegte Infektionsschutzmaßnahmen einzusetzen. Die auf diesen Befugnissen basierenden Maßnahmen müssen außerdem klar befristet werden, um in regelmäßigen Abständen eine Neubewertung der Infektionslage durch den Gesetzgeber zu ermöglichen.

Begründung:

Deutschland und Bayern sind bisher vergleichsweise gut durch die Corona-Krise gekommen. Das ist nicht zuletzt dem beherzten und effizientem Handeln der Bayerischen Staatsregierung zu verdanken. Angesichts täglich steigender Infektionszahlen gilt es nun weiter umsichtig und klug zu agieren, um die zweite Corona-Welle einzudämmen. Dies kann nur durch ein einheitliches Vorgehen erreicht werden. Zur Herstellung dieser Einheitlichkeit müssen künftige Maßnahmen deshalb auf eine konkretisierte, gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat muss der Deutsche Bundestag die wesentlichen Entscheidungen zum Schutz von Freiheitsgrundrechten treffen. Das heißt, er muss einen konkreten Rahmen vorgeben. Zugleich muss die Exekutive schnell reagieren können, um Menschen und ihre Rechte zu schützen. Dabei müssen aber die Leitplanken deutlich werden, unter denen Freiheitseinschränkungen möglich sind. In diese Richtung gehen auch Formulierungen des Deutschen Richterbundes und renommierter Verfassungsrechtler wie z.B. Bundesverfassungsgerichtspräsident a. D., Prof. Dr. Papier. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes in seiner heutigen Fassung ist nicht für eine längerdauernde Pandemiesituation wie Corona gemacht. Deshalb müssen wir hier die Erfahrungen der letzten Monate aufgreifen.

Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet den parlamentarischen Gesetzgeber, wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass je länger die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie fortbeständen, desto eher es einer Ermächtigung durch ein besonderes förmliches Bundesgesetz bedürfe. Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG könnte hierfür künftig nicht mehr ausreichen. Seiner Rolle, wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen, muss der Gesetzgeber mit fortschreitender Dauer der Pandemie in wachsendem Maße gerecht werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und den massiv zunehmenden Infektionszahlen ist es daher notwendig, die Generalklausel durch konkrete Befugnisnormen für besonders grundrechtsrelevante Eingriffe, wie beispielsweise Ausgangsbeschränkungen, sowie für breit angelegte Maßnahmen, wie beispielsweise die Maskenpflicht in Geschäften, dem öffentlichen Nahverkehr oder im Rahmen des Schulbetriebs, zu flankieren. Die einzelnen Befugnisnormen sollten klar definierte Tatbestandsvoraussetzungen und festgelegte Rechtsfolgen enthalten, um eine Standardisierung der Maßnahmen zu erreichen und eine möglichst einheitliche Handhabung im Bundesgebiet sicherzustellen, ohne jedoch in begründeten Fällen lokale Einzelfallregelungen auszuschließen. Die auf diesen Befugnisnormen basierenden Maßnahmen müssen außerdem befristet werden, um eine regelmäßige Anpassung an das aktuelle Infektionsgeschehen zu ermöglichen.